

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 67/13 B

L 4 KR 389/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 KR 220/06 (SG Hannover)

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2014 durch den
Richter Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richter C o s e r i u
und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. April 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur
Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Lan-
dessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger bezog vom 15.7.2002 bis 4.10.2004 (78 Wochen) Krankengeld (Krg). Er ist mit seinem Begehren, Krg für die Zeit vom 19.4.2005 bis 8.9.2006 zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat - teilweise unter Bezugnahme auf das Urteil des SG - zur Begründung ua ausgeführt, die Höchstbezugsdauer von Krg sei am 4.10.2004 erschöpft gewesen. Die am 8.3.2005 beginnende weitere Arbeitsunfähigkeit (AU) habe auf derselben Krankheit beruht. Der Kläger habe deshalb hierfür nicht innerhalb der erst am 15.7.2005 endenden dreijährigen Blockfrist erneut Krg beanspruchen können. Das von ihm vorgelegte Schreiben vom 22.4.2005 der Beklagten, wonach er nach Beendigung der Leistungsfortzahlung durch die Agentur für Arbeit Krg erhalte, stelle weder eine Krg-Bewilligung noch eine Zusicherung iS von § 34 SGB X dar (*Beschluss vom 26.4.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beantragt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers, ihm PKH zu gewähren, ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ua die beabsichtigte Rechtsverfolgung (Begehren auf Zulassung der Revision) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Ein Beschwerdeführer muss im Falle des Unvermögens zur Bestreitung der Kosten der Prozessführung innerhalb der einmonatigen Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde sowohl das PKH-Gesuch als auch die auf dem vorgeschriebenen Formular abzugebende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) einreichen, um nach Bewilligung von PKH geltend machen zu können, dass er an der Einhaltung der Rechtsmittelfrist wegen Bedürftigkeit ohne sein Verschulden gehindert war. Die Monatsfrist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 SGG) begann vorliegend mit der Zustellung des LSG-Beschlusses am 13.5.2013 und endete mit Ablauf des 13.6.2013. Den PKH-Antrag hat der Kläger aber erst am 17.6.2013 gestellt.



- 5 Ob er - wie er vorträgt - unverschuldet daran gehindert war, seinen Antrag noch innerhalb der Rechtsmittelfrist zu stellen (insoweit handelt es sich nicht um eine Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), kann offenbleiben, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch in diesem Fall keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten würde. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - nämlich Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 6 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Insbesondere hat die Frage, ob mit dem Schreiben vom 22.4.2005 Krg gewährt oder zumindest eine diesbezügliche Zusicherung gegeben worden ist, erkennbar keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Es ist auch nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Ebenso fehlt jeglicher Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach Durchsicht der Akten ist insbesondere ein Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht nicht erkennbar. Der anwaltlich vertretene Kläger hat keinen Beweisantrag gestellt.
- 7 Auch soweit das LSG nach dem (zweiten) Anhörungsschreiben zur beabsichtigten Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG den Kläger nicht erneut angehört hat, nachdem dieser zuvor mitgeteilt hatte, dass er die zweite Seite des Schreibens vom 22.4.2005 nicht kenne und nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Beklagte diesbezügliche Unterlagen vernichtet habe, fehlen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verfahrensfehlers. Will ein Gericht durch Beschluss über eine zulässige Berufung entscheiden, muss es die Beteiligten nach ordnungsgemäßer Anhörung nur dann erneut anhören, wenn sich die Prozesssituation entscheidungserheblich ändert (*BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 13*). Die Mitteilung des Prozessbevollmächtigten des Klägers nach der zweiten Anhörungsmitteilung hat die Prozesssituation nicht (mehr) geändert. Die zweite Seite des Schreibens vom 22.4.2005 war insoweit bereits Gegenstand der Äußerungen nach der ersten Anhörungsmitteilung, die das LSG veranlasst haben, die Beteiligten ein zweites Mal zur beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG zu hören.



- 8 2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde ist unabhängig von einem ggf verspäteten PKH-Antrag abzulehnen, da er nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist.
- 9 3. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist aus dem gleichen Grund unzulässig. Sie ist ebenfalls nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 mwN*). Das nicht der gesetzlichen Form entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

